



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen SLR und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.d. KSchG ist.
2. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Geschäftspartners oder Lieferanten, finden nur Anwendung, wenn sie von SLR schriftlich bestätigt sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bei spielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
3. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.
4. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Vertragsänderung, Ergänzung oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von SLR schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Der Schriftform in diesem Sinne genügen auch Telefax und E-Mail-Sendungen. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen seit dem Bestelldatum, mit Angabe des Liefertermins und der gültigen Preise, schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen, wenn der Lieferzeitraum dem in der Bestellung ausgewiesenen Lieferzeitraum entspricht (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist ist SLR berechtigt, die Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.
3. SLR behält sich bei verspäteter Annahme vor, von der Bestellung zurückzutreten.
4. SLR ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.
5. Der Lieferant informiert SLR über die Erteilung von

Unteraufträgen. SLR behält sich vor, der Erteilung von Unteraufträgen aus wichtigem Grund zu widersprechen.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle ein. Die angegebenen Preise sind Netto-Preise. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung SLR bekannt zu geben.
3. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Umsatzsteuerausweis nach Lieferung zu übersenden, soweit keine elektronische Übermittlung vereinbart ist.
4. SLR zahlt nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
5. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt.
6. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, es sei denn, die verfrühte Lieferung ist von SLR gewünscht.
7. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist SLR berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von SLR stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von SLR anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Liefertermine und -fristen

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei SLR oder am vereinbarten - im Zweifel von SLR zu bestimmenden - Leistungsort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, SLR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
3. Hält der Lieferant Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist SLR berechtigt, nach Inverzug- oder Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus hat SLR das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangene Woche ab Verzug, höchstens 5 %

des Nettobestellwertes zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen.
5. SLR ist in diesem Falle allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für SLR unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
6. Teillieferungen sind nur nach Rücksprache zulässig.
7. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.

§ 5 Gefahrübergang/Verpackung/Versicherung

1. Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms 2010, DDP, an die vertraglich vereinbarte Empfangs- oder Verwendungsstelle.
2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden.

§ 6 Mängelanzeigen

1. SLR untersucht die gelieferten Produkte gemäß ihrer Untersuchungs- und Rügepflicht i. S. d. § 377 UGB binnen einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und/oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.
2. Wurde zwischen dem Lieferanten und SLR eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung sowie auf die in der Qualitätssicherungsvereinbarung getroffene Prüfung bzw. für den Fall, dass die Qualitätssicherungsvereinbarung hierzu keine Regelung enthält, auf eine zumutbar stichprobenartige Funktionskontrolle. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss gegenüber SLR schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.
3. Entdeckte Mängel sind binnen zwei Wochen nach Warenanlieferung am Bestimmungsort zu rügen.

§ 7 Gewährleistung/Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufs- genossenschaftlichen und Fachverbänden entsprechen.

Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen

Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. SLR ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

2. Im Falle des unveränderten Weiterverkaufs oder des Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von SLR, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Anlieferung beim Kunden oder mit der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer.

3. Davon unberührt bleiben etwaige Rückgriffsrechte von

SLR gegen den Lieferanten im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gegen seinen Vertragspartner auf Rücknahme

der Ware oder Minderung des Kaufpreises. In diesem Fall gelten die besonderen Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf gemäß § 933b ABGB.

4. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten, und zwar nach Wahl von SLR durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von SLR auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (z. B. Personal- und Materialaufwand, Transport, erforderlicher Rückruf, Kosten der Rechtsverfolgung) trägt der Lieferant.

5. Wird der Nacherfüllungsanspruch von SLR nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und SLR ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Sachmängelhaftung des Lieferanten im übrigen davon berührt wird.

§ 8 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, SLR solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird SLR nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, SLR von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaurückkosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von SLR für die Schadensabwicklung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung in geeignetem Umfang abzuschließen, die auch – wenn und soweit versicherbar – das Rückrufrisiko mit umfasst, und diese SLR auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Geheimhaltung, Modelle, Werkzeuge, Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit SLR bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, so lange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.
2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von SLR zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von SLR. Werden die vorgenannten Gegenstände für SLR gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von SLR, wobei der Lieferant als Inhaber fungiert. Das Gleiche gilt für Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen.
3. Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SLR überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden.
Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von SLR stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von SLR angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.
5. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten von SLR auf Datenträger gespeichert werden.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Bei Inanspruchnahme von SLR oder Abnehmern von SLR durch Dritte stellt der Lieferant diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anforderung frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SLR oder Abnehmern von SLR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht,

soweit die Liefergegenstände nach von SLR übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von SLR in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 3 nicht haftet, stellt SLR ihn von Ansprüchen Dritter frei.

4. Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.

§ 11 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch ÖNORM, ASchG, DIN, EN, ISO, VDE, EG-Richtlinien (z. B. EG-Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern.
3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist SLR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind SLR mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SLR.

§ 12 Qualität und Dokumentation

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und/oder deren Verpackung.
2. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind auf Verlangen von SLR in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

3. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er SLR unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er SLR unverzüglich hinzuweisen.

4. a) Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.

b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.

c) SLR kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.

5. Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und SLR auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.

6. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von SLR verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber SLR bereit, SLR in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 13 Auditierung

1. SLR ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs- und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch SLR gemacht.

2. SLR ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.

3. SLR hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden

können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Es gilt das Recht der Republik Österreich. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.

3. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Steyr, Österreich. SLR kann nach ihrer Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung klagen.